

## Antrag

der Abgeordneten Arne Börnsen (Ritterhude), Helmut Esters, Robert Antretter, Holger Bartsch, Dr. Eberhard Brecht, Edelgard Bulmahn, Wolf-Michael Catenhusen, Dr. Nils Diederich (Berlin), Dr. Peter Eckardt, Gernot Eler, Anke Fuchs (Köln), Iris Gleicke, Hans-Joachim Hacker, Manfred Hampel, Dr. Ulrich Janzen, Volker Jung (Düsseldorf), Dr. Hans-Hinrich Knaape, Hinrich Kuessner, Dr. Uwe Küster, Dr. Christine Lucyga, Dr. Dietmar Matteredne, Herbert Meißner, Christian Müller (Zittau), Dr. Helga Otto, Dr. Martin Pfaff, Renate Rennebach, Peter W. Reuschenbach, Wolfgang Roth, Siegfried Scheffler, Regina Schmidt-Zadel, Dr. Emil Schnell, Karl-Heinz Schröter, Brigitte Schulte (Hameln), Bodo Seidenthal, Dr. Sigrid Skarpelissperk, Wieland Sorge, Dr. Dietrich Sperling, Ludwig Stiegler, Dr. Gerald Thalheim, Wolfgang Thierse, Dr. Norbert Wiczorek, Dr. Hans-Jochen Vogel und der Fraktion der SPD

### Aufgaben der Treuhandanstalt

Wir wollen den fast systematischen Deindustrialisierungsprozeß in den östlichen Ländern stoppen und die längerfristige Abhängigkeit ganzer Regionen der neuen Länder von Sozialtransfers vermeiden. Deswegen fordern wir ein klares Erhaltungs- und Entwicklungskonzept und eine vorausschauende Struktur- und Regionalpolitik. Wir wissen aus weltweiten Erfahrungen:

- Eine einmal heruntergewirtschaftete Region industriell wieder „aufzuforsten“, ist beinahe unmöglich bzw. nur unter extrem hohen Kosten machbar;
- Sanieren ist einfacher, billiger und menschlicher;
- um Standorte, Arbeitsplätze und Entwicklungschancen zu erhalten bzw. Neugründungen in den neuen Ländern zu ermöglichen, müssen, über die bekannten regional- und industriepolitischen Instrumente hinaus, unkonventionelle Wege eingeschlagen und neue Instrumente zügig erprobt werden.

Die Treuhandanstalt muß dem Bundesministerium für Wirtschaft unterstellt werden. Ihr ist aufzugeben, die sozialen Aspekte und die Interessen der Kommunen und Länder stärker zu berücksichtigen. Vor allem muß sie klare struktur- und industriepolitische Vorgaben haben.

Die Treuhand muß die strukturpolitisch unverzichtbaren Betriebe und die, die mittelfristig am Markt eine Chance haben, erhalten. Sanierung muß in diesen Fällen Vorrang vor jeder anderen Maß-

nahme haben. In den Fällen, in denen eine Sanierung im Wege der Privatisierung nicht möglich ist, muß der Bund direkt seiner industrie- und sozialpolitischen Verantwortung gerecht werden.

An der Entscheidungsfindung über Sanierung, Privatisierung und Stilllegung von Betrieben sind der Betriebsrat und die jeweilig zuständige Gewerkschaft sowie bei größeren Betrieben die Landesregierung, der Landkreis und die Kommune zu beteiligen.

Einrichtungen und Betriebe von ausschließlich kommunaler Bedeutung, wie Nahverkehrsbetriebe sowie Ver- und Entsorgungsunternehmen, sollen in das Eigentum von Kommunen und Gemeindeverbänden überführt werden.

Im Rahmen der Neuordnung der Eigentumsverhältnisse an den gegenwärtig von der Treuhandanstalt verwalteten Unternehmen sind vorab solche Grundstücksflächen der Betriebe auf die Kommunen und Kreise zu übertragen, die nicht unmittelbar für die Aufrechterhaltung und den Ausbau der Betriebstätigkeit erforderlich sind.

Die Rahmenbedingungen für private Investitionen müssen durch eine gezielte und außergewöhnliche Investitionsförderung mit deutlichen Förderpräferenzen für die neuen Bundesländer, eine Präferenz bei öffentlichen Aufträgen, die Wiederbelebung des Handels mit den osteuropäischen Ländern und durch die Sanierung überlebensfähiger Betriebe deutlich verbessert werden. Sanierungsfähige Betriebe, für die keine privaten Interessenten gefunden werden, müssen im Rahmen des industriellen Bundesvermögens weitergeführt werden, wie das beispielsweise mit VW und der Salzgitter AG in der Vergangenheit im Westen geschehen ist. Die Entscheidung über die Trägerschaft der Sanierung ist nach Vorlage der Sanierungskonzepte zu treffen.

Um die Betriebe und Wohnungsbauunternehmen in den neuen Ländern von der drückenden Schuldenlast aus der früheren Kommandowirtschaft zu befreien, hat der Bund bzw. die Treuhandanstalt diese Altschulden zu übernehmen. Dadurch spart der Staat die Kosten, die anderenfalls bei einem Konkurs der Unternehmen durch steigende Arbeitslosigkeit entstehen würden.

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, dem Deutschen Bundestag eine Änderung des § 2 des Treuhandgesetzes vom 17. Juni 1990 entsprechend folgenden Leitlinien vorzuschlagen:

1. Im Treuhandgesetz ist festzulegen, daß die Treuhandanstalt gleichrangig durch Privatisierung und Sanierung ihrer Betriebe auf eine effiziente Wirtschaftsstruktur in den neuen Ländern hinzuwirken hat.
2. Der Privatisierungsauftrag der Treuhandanstalt ist folgendermaßen zu konkretisieren:

Bei der Privatisierungsentscheidung hat die Treuhandanstalt neben der Höhe der Verkaufserlöse die arbeitsmarkt- und strukturpolitischen Auswirkungen der geplanten Privatisie-

rung zu berücksichtigen. Bei der Privatisierung sollen in möglichst großer Zahl bestehende Arbeitsplätze erhalten oder neue geschaffen werden.

3. Der Sanierungsauftrag der Treuhandanstalt ist folgendermaßen auszugestalten:

3.1 Die Treuhandanstalt stellt sicher, daß für ihre Betriebe aussagefähige Sanierungskonzepte bis zum 30. September 1991 vorliegen. Für ihre Entscheidung über die Sanierungsfähigkeit hat die Treuhandanstalt außerdem mindestens zwei gutachterliche Stellungnahmen unabhängiger Sachverständiger einzuholen. Bis zum Abschluß der Prüfung der Sanierungskonzepte und der gutachterlichen Stellungnahmen läßt die Treuhandanstalt keine Massenentlassungen zu.

3.2 Betriebe, die aufgrund des Sanierungskonzepts und der gutachterlichen Stellungnahmen als sanierungsfähig eingestuft werden, werden von der Treuhandanstalt oder als Unternehmen im industriellen Bundesvermögen in unternehmerischer Verantwortung weitergeführt mit dem Ziel, deren Wettbewerbs- und Privatisierungsfähigkeit zu erreichen. Hierzu hat der Eigentümer insbesondere

- die Betriebsführung des jeweiligen Betriebs zu verbessern,
- den Absatz von Produkten zu fördern,
- die Einrichtung neuer weltmarktgerechter Produktionslinien zu unterstützen,
- für eine angemessene Ausstattung mit Finanzmitteln zu sorgen.

Dabei soll der Eigentümer alle sich ihm bietenden Möglichkeiten von Beteiligungen privater Investoren oder anderer öffentlicher Stellen nutzen.

3.3 Bei Betrieben, deren Sanierungsfähigkeit unter reinen betriebswirtschaftlichen Kriterien nicht anerkannt wird, muß die Treuhandanstalt für die Beurteilung der Sanierungswürdigkeit zusätzlich strukturpolitische Kriterien heranziehen, insbesondere

- die Bedeutung des Betriebs für die regionalen Arbeitsmärkte,
- die allgemeinen regionalwirtschaftlichen Verflechtungen des Betriebs,
- das regionale Angebot an alternativen Beschäftigungsmöglichkeiten.

Damit sollen insbesondere drohende Massenentlassungen und damit unvermeidbare Belastungen des regionalen Arbeitsmarktes verhindert werden.

Die Umstrukturierung dieser Betriebe hat in enger Abstimmung mit den zuständigen Behörden des Bundes, der Länder und der betroffenen Gemeinden zu erfolgen. Die Umstrukturierungsmaßnahmen sollen sich in regionale Entwicklungskonzepte einpassen.

4. Betriebe, die von der Treuhandanstalt auch unter Einbeziehung strukturpolitischer Aspekte als nicht sanierungswürdig eingestuft werden, sind stillzulegen. Dabei hat die Treuhandanstalt als Eigentümer des Betriebs eine besondere Verantwortung für eine sozial verträgliche Ausgestaltung der Betriebs- bzw. Teilstillegung. In Wahrnehmung dieser Verantwortung soll die Treuhandanstalt insbesondere
- wettbewerbs- bzw. sanierungsfähige Betriebsteile ausgliedern, sanieren oder privatisieren,
  - Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaften für die von der Stilllegung betroffenen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen gründen oder sich an solchen Gesellschaften beteiligen,
  - örtliche Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen entwickeln und mitfinanzieren,
  - im Rahmen von regionalen Umstrukturierungs- und Entwicklungskonzepten aktiv an regionalen Ausgleichsmaßnahmen mitwirken (z. B. durch Bereitstellung von Grundstücken, Ausbildungskapazitäten, Beratungshilfen),
  - die Aufstellung von Sozialplänen sicherstellen.

Bonn, den 12. Juni 1991

**Arne Börnsen (Ritterhude)**  
**Helmut Esters**  
**Robert Antretter**  
**Holger Bartsch**  
**Dr. Eberhard Brecht**  
**Edelgard Bulmahn**  
**Wolf-Michael Catenhusen**  
**Dr. Nils Diederich (Berlin)**  
**Dr. Peter Eckardt**  
**Gernot Erler**  
**Anke Fuchs (Köln)**  
**Iris Gleicke**  
**Hans-Joachim Hacker**  
**Manfred Hampel**  
**Dr. Ulrich Janzen**  
**Volker Jung (Düsseldorf)**  
**Dr. Hans-Hinrich Knaape**  
**Hinrich Kuessner**  
**Dr. Uwe Küster**  
**Dr. Christine Lucyga**  
**Dr. Dietmar Matteredne**

**Herbert Meißner**  
**Christian Müller (Zittau)**  
**Dr. Helga Otto**  
**Dr. Martin Pfaff**  
**Renate Rennebach**  
**Peter W. Reuschenbach**  
**Wolfgang Roth**  
**Siegfried Scheffler**  
**Regina Schmidt-Zadel**  
**Dr. Emil Schnell**  
**Karl-Heinz Schröter**  
**Brigitte Schulte (Hameln)**  
**Bodo Seidenthal**  
**Dr. Sigrid Skarpelis-Sperk**  
**Wieland Sorge**  
**Dr. Dietrich Sperling**  
**Ludwig Stiegler**  
**Dr. Gerald Thalheim**  
**Wolfgang Thierse**  
**Dr. Norbert Wiczorek**  
**Dr. Hans-Jochen Vogel und Fraktion**